



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5172
FAX +49 (0)228 99-300-1462

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau;
Grundlagen

Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau

- **Einführung der Eurocodes für Brücken**
 - Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“**
 - Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“**
 - Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“**
 - Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“**
 - Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“**

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003
vom 07.03.2003 - S 25/38.55.00/25 Va 03 -
- b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009
vom 05.06.2009 – S 18/7192.10/81-1045620
- c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2002
vom 31.10.2002 - S 25/38.55.15-30/66 Va 02

Aktenzeichen: StB 17/7192.10/81-1811030
Datum: Bonn, 26.11.2012
Seite 1 von 4

Anlagen:

1. Übersicht der Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen, Stand 26.11.2012





Seite 2 von 4

2. Hinweise zur Anwendung des Eurocode 0 im Brückenbau, Stand 26.11.2012
3. Hinweise zur Anwendung des Eurocode 1, Teil 2 „Verkehrslasten auf Brücken“ sowie zu den Teilen 1-1 und 1-3 bis 1-7, Stand 26.11.2012
4. Hinweise zur Anwendung des Eurocode 2, Teil 2 „Betonbrücken“, Stand 26.11.2012
- 4.1 Ergänzende Hinweise bei der Anwendung des Norm-Entwurfs DIN EN 1992-2/NA (Ausgabe 2012-04), Stand 26.11.2012
5. Hinweise zur Anwendung des Eurocode 3, Teil 2 „Stahlbrücken“, Stand 26.11.2012
6. Hinweise zur Anwendung des Eurocode 4, Teil 2 „Verbundbrücken“, Stand 26.11.2012

A.

(1) Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003 erfolgte die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes in der Vornorm-Fassung auf der Basis der DIN-Fachberichte 101 bis 104. Die aktuelle Fassung der DIN-Fachberichte (Ausgabe 2009) wurde mit ARS 6/2009 bekannt gegeben.

(2) Nach Vorliegen der endgültigen Eurocodes (EN) und der zugehörigen Nationalen Anhänge (NA) kann nun die Umstellung auf die Eurocodes für Brücken erfolgen.

(3) Mit der Umstellung auf die Eurocodes ist auch eine Anpassung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), der Richtzeichnungen (RIZ-ING) sowie der Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften verbunden. Die Übersicht der Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Das Vorgehen zur Umstellung auf die Eurocodes für Brücken wurde im Rahmen der Bund/Länder Dienstbesprechung „Brücken- und Ingenieurbau“ abgestimmt und beschlossen. Die Fachöffentlichkeit wurde im Rahmen von Vorträgen und Publikationen informiert.





Seite 3 von 4

B.

- (1) Die Eurocodes umfassen insgesamt 58 Teile. Die für die Berechnung und Bemessung von Brücken wesentlichen Dokumente der Eurocodes sowie die „Hinweise zur Anwendung“ sind in den Anlagen 2 bis 6 zusammengestellt.
- (2) Die Bereitstellung der Anlagen 2 bis 6 erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter: www.bast.de / **Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau.**

C.

- (1) Die Eurocodes sind bei Entwurf und Planung von Brückenbauten zugrunde zu legen. Dabei sind die Anlagen 2 bis 6 zu diesem Rundschreiben mit den „Hinweisen zur Anwendung“ zu beachten und in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- (2) Für die Nachrechnung von Straßenbrücken gilt die Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie).
- (3) Die Umstellung auf die neuen technischen Regelwerke erfolgt für alle neuen Vergabeverfahren mit Stichtag

1. Mai 2013.

Maßgebend ist der Tag der Absendung der Vergabe-Bekanntmachung.

- (4) Es gilt das Mischungsverbot von bisherigen und neuen Regelwerken.
- (5) In begründeten Fällen, z. B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen durch Umplanungen von Bauwerksentwürfen können die bisherigen Regelwerke mit Zustimmung im Einzelfall auch noch nach diesem Stichtag angewendet werden. Die Zustimmung kann durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder erteilt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Oktober 2013.
Bei Baumaßnahmen, bei denen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, bitte ich - sofern die Bauwerksentwürfe bereits meinen Geschenvermerk erhalten haben - um entsprechende Mitteilung. Werden Bauwerksentwürfe, die bereits meinen Geschenvermerk erhalten haben, auf die neuen Regelungen umgestellt, bitte ich um Übersendung der überarbeiteten Entwürfe.





Seite 4 von 4

(6) Die Umstellung auf ein neues Regelwerk stellt eine besondere Verantwortung für alle Beteiligten bei Verwaltung, Ingenieurbüros, Prüfengeuren und Baufirmen dar. Wesentliche Abweichungen zu den bisherigen Erfahrungswerten bei Konstruktion und etwaige Unstimmigkeiten bei der Berechnung bitte ich dem BMVBS, Referat StB 17, mitzuteilen.

(7) Mit den Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Regelwerke wird sich die Bund/Länder Dienstbesprechung „Brücken- und Ingenieurbau“ zu gegebener Zeit befassen.

D.

(1) Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003 vom 07.03.2003 und Nr. 6/2009 vom 05.06.2009 hebe ich hiermit auf.

(2) Aufgrund der Umstellung der Berechnungs- und Bemessungsvorschriften auf die Eurocodes hebe ich ebenfalls das ARS 26/2002 „Geräteträgerbrücken-Typentwürfe für Geräteträger zur Installation von Geräten im Rahmen der Erhebung der Lkw-Maut“ vom 31.10.2002 auf.

(3) Ich bitte Sie, die in den Anlagen 2 bis 6 genannten Eurocodes zusammen mit den in den Anlagen enthaltenen „Hinweisen zur Anwendung“ für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens bitte ich mir zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(4) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft 24 / 2012 vom 31.12.2012 veröffentlicht.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Jan
Angestellte



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau

**Übersicht der Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau
der Bundesfernstraßen**



Abschnitte:

